



WEISUNG BETREFFEND DIE EINFÜHRUNG DER QUALITÄTSKRITERIEN BEI DEN SOZIALEN INSTITUTIONEN DES ERWACHSENENBEREICHS

Eingesehen Artikel 5, Buchstabe h. und Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 1. Januar 2008;

eingesehen Artikel 4, Abs. 5 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991;

eingesehen Artikel 33 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 1. Dezember 2008;

eingesehen Artikel 9 der IVSE Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen;

eingesehen Artikel 3.3.1 der Richtlinien betreffend die Erstellung von Leistungsaufträgen mit den Institutionen für die Beherbergung und Beschäftigung von erwachsenen Personen mit einer Behinderung, von Personen mit einer Suchtabhängigkeit oder von Personen in einer schwierigen sozialen Situation;

eingesehen die Qualitätskriterien für soziale Einrichtungen in der lateinischen Schweiz, genehmigt von der Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS) am 3. Februar 2014;

eingesehen die Empfehlungen des Vorstandes der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom 6. März 2015;

eingesehen die Positionen der Mitglieder der Arbeitsgruppe betreffend die Einführung der Qualitätskriterien, sowie die entsprechenden Antworten der Koordinationsstelle für soziale Institution, zusammengefasst in der internen Notiz vom 08. Juni 2016,

1. ALLGEMEINES

Die sozialen und spezialisierten Institutionen des Erwachsenenbereichs (nachfolgend Institutionen genannt) sind verantwortlich für die Qualität der Leistungen, die für die Personen mit einer Behinderung erbracht werden.

Die Umsetzung und regelmässige Prüfung des Qualitätssystems, sowie die Einhaltung der CLASS Kriterien sind unabdingbare Voraussetzungen zum Erhalt von Betriebsbeiträgen seitens des Departements für Soziales (nachfolgend Departement genannt).

2. ANERKANNTES QUALITÄTSSYSTEM

Die Institutionen sind verpflichtet, ein in der Schweiz anerkanntes Qualitätssystem zu führen.

Das Qualitätssystem ISO 9001, ab der Ausgabe 2008, ist vom Departement als Referenzqualitätssystem in den Institutionen anerkannt.

Weitere Zertifizierungen, die von der schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) anerkannt sind und bei denen der Kontrollumfang vergleichbar mit der ISO Norm ist, können von der Dienststelle für Sozialwesen, auf vorgängiges Gesuch hin, anerkannt werden.

Die Institutionen übermitteln regelmässig die Zertifizierungsbescheinigungen an die Dienststelle für Sozialwesen. Die Übermittlung des kompletten Auditberichts ist freiwillig.

3. ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Die Institutionen beauftragen einen externen, akkreditierten Partner zur Durchführung der Audits. Kenntnisse des Auditors im Sozialbereich sind empfehlenswert.

Die Audits finden regelmässig, entsprechend den Bestimmungen, des von der Institution angewandten Qualitätssystems, statt.

4. ZUSÄTZLICHE KONTROLLEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANWENDUNG DER CLASS KRITERIEN

Die vom Kanton herausgegebene Checkliste vom 30. Juni 2016, auf der Basis von Indikatoren, dient zur genaueren Kontrolle der CLASS Kriterien.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, neben der Kontrolle des eingeführten Qualitätssystems, zusätzlich die Einhaltung der CLASS Qualitätskriterien anhand der Checkliste des Kantons im Rahmen der Zertifizierung bzw. Rezertifizierung zu überprüfen.

Die von der Zertifizierungsstelle datierte und unterzeichnete Checkliste ist an die Dienststelle für Sozialwesen zu übermitteln.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die externen Kosten im Zusammenhang mit der Einführung und den regelmässigen Audits des Qualitätssystems, sowie die Kontrolle der Anwendung der CLASS Kriterien werden für die Subventionierung berücksichtigt.

6. VERANTWORTUNG DES KANTONS


Bei Zweifeln im Zusammenhang mit der Qualität von angebotenen Leistungen einer Institution, kann der Kanton eine externe Stelle mit der Klärung der Situation beauftragen und/oder den kompletten Auditbericht von der Institution anfordern.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die Dienststelle für Soziales mit der Koordinationsstelle für soziale Institutionen wird beauftragt diese Richtlinie umzusetzen.

Erlassen vom Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur am 13. Juli 2016.



Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin